

LICHT & SERVICE

Vertrag
zur
Straßen- und Außenbeleuchtung
für RWE-eigene Anlagen

zwischen der

Gemeinde Wasserliesch,

Unterste Blum 26,

54332 Wasserliesch

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

RWE Deutschland Aktiengesellschaft,

Kruppstr. 5,

45128 Essen

- nachstehend „RWE“ genannt,

- gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Präambel | 3 |
| § 1 Vertragsgegenstand..... | 3 |
| § 2 Eigentumsverhältnisse..... | 5 |
| § 3 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden | 5 |
| § 4 Störungsmeldung..... | 6 |
| § 5 Anbringung von Anbauten | 6 |
| § 6 Dokumentation und Planauskunft..... | 8 |
| § 7 Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung | 9 |
| § 8 Baukostenzuschuss..... | 9 |
| § 9 Vergütung und Preisanpassung | 10 |
| § 10 Abrechnung | 12 |
| § 11 Aufrechnungsverbot..... | 12 |
| § 12 Vertragslaufzeit..... | 12 |
| § 13 Endschaftsbestimmungen | 13 |
| § 14 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen | 14 |
| § 15 Vertragsbestandteile..... | 14 |
| § 16 Vertragsausfertigung | 15 |

Präambel

1. RWE ist Eigentümerin der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen im Gemeindegebiet und erbringt die in diesem Vertrag nebst Anlagen - insgesamt als Vertrag bezeichnet - näher beschriebenen Leistungen. Die kommunale Aufgabe der Straßenbeleuchtung durch die Gemeinde bleibt hiervon unberührt.
2. RWE ist verpflichtet, die Straßen- und Außenbeleuchtung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu errichten und zu betreiben. RWE wird zur Erfüllung des Vertrages standardisierte Arbeitsabläufe anwenden und RWE-Standardmaterialien einsetzen.
3. Auf Wunsch der Gemeinde wird RWE die Gemeinde unentgeltlich zu Fragen möglicher Energieeffizienzmaßnahmen und des Umweltschutzes in der Straßen- und Außenbeleuchtung im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren beraten.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde beauftragt RWE für die Dauer dieses Vertrages, die Straßen- und Außenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet gemäß Anhang „Flurkarte“ mit folgendem Leistungsumfang durchzuführen:
 - a) Grundleistungen (Pflichtmodule):
 - Betrieb Straßen- und Außenbeleuchtungsanlage
 - Instandhaltung Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz
 - Instandhaltung Leuchtstelle incl. LED
 - Änderung Straßenbeleuchtungsnetz
 - Änderung Leuchtstellen
 - Erneuerung von Leuchtstellen
 - Planen und Errichten von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen
 - Vandalismus
 - Bereitstellung der für den Betrieb der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen erforderlichen elektrischen Energie bis zum 31.12.2016. Ab dem 01.01.2017 ist die Gemeinde berechtigt, die für den Betrieb der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen erforderliche Energie selbst zu beschaffen.

b) Zusätzliche Leistungen (fakultative Module):

- Wiederholungsanstrich Leuchenträger
- Funktionskontrolle
- Zusätzliche Leuchtenreinigung
- Anschlussmöglichkeiten für Weihnachtsbeleuchtung

Die von RWE im Einzelnen zu erbringenden Leistungen der Pflicht- und fakultativen Module sind in den als Anlagen beigefügten Modulen festgelegt.

2. Die Straßenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Vertrages bestehen aus Straßenbeleuchtungsnetz und Leuchtstellen, die ausschließlich der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege wie Straßen, Wege und Plätze dienen. Das Straßenbeleuchtungsnetz besteht aus Schaltstellen, Freileitungen, Kabeln, Sicherungskästen und Zubehör sowie Freileitungsmasten, die ausschließlich der öffentlichen Beleuchtung zuzuordnen sind. Die Leuchtstelle besteht im Regelfall aus Leuchenträger (z.B. Mast), Leuchte, Lampe und elektrischer Ausrüstung.
Außenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind die Anlagen (z.B. Anstrahlungen, Sportplatzbeleuchtungen), die in der Liste „Außenbeleuchtungsanlagen“ aufgeführt sind.
3. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für Lichtsignalanlagen, beleuchtete Verkehrszeichen, Anstrahlung von Bauwerken, Haltestellenwartehäuschen und dergleichen, sofern diese nicht in der Anlage „Außenbeleuchtungsanlagen“ aufgeführt sind.
4. RWE ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmung und EN- bzw. DIN-Normen), durchzuführen und den Erfordernissen entsprechend zu beaufsichtigen und zu überwachen. Sofern RWE auf Wunsch der Gemeinde von der Einhaltung der DIN-Normen abweicht, stellt die Gemeinde RWE von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
5. RWE übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten, die sich aus der Eigentümerstellung hinsichtlich der Straßenbeleuchtungsanlagen sowie aus den im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Vertragspflichten ergeben. Den Kommunen obliegt die Beleuchtungspflicht. Gleiches gilt auch für die in der Liste „Außenbeleuchtungsanlagen“ aufgeführten Anlagen.

6. RWE stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter insoweit frei, als diese sich auf durch RWE schuldhaft nicht erfüllte Vertragspflichten begründen.
7. Andere als in diesem Vertrag ausdrücklich beschriebene Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Insbesondere die Straßenbeleuchtungspflicht verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2 Eigentumsverhältnisse

1. Die gesamten Straßenbeleuchtungsanlagen, die Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, stehen im Eigentum der RWE. Dies gilt auch für die während der Vertragslaufzeit errichteten, geänderten oder erneuerten Anlagenteile.
2. Die Eigentumsverhältnisse der Außenbeleuchtungsanlage sind in der Liste „Außenbeleuchtungsanlagen“ geregelt.

§ 3 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

1. Die Gemeinde gestattet RWE für die Dauer dieses Vertrages im Rahmen ihrer vertragsrechtlichen Befugnisse unentgeltlich, alle öffentlichen Verkehrsräume zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben zu benutzen. Gleiches gilt für sonstige Gemeindeeigene Grundstücke, auf denen Teile der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen vorhanden sind oder errichtet werden sollen. Sollte die Gemeinde entsprechende Rechte nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse erteilen können, wird sie diese Rechte erteilen.
2. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen oder sonstiger Gemeindeeigener Grundstücke im Rahmen der Straßen- und Außenbeleuchtung wird die Gemeinde RWE rechtzeitig im Voraus unterrichten und auf Verlangen von RWE zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. RWE trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet erforderlichenfalls eine einmalige angemessene Entschädigung bei Wertminderung des Grundstückes.
3. Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages Rechte Dritter berührt werden, wird sich RWE in Abstimmung mit der Gemeinde um die Beschaffung der erforderlichen Genehmigung zu den üblichen Bedingungen bemühen. Sollte eine Einigung mit Dritten zu üblichen Bedingungen nicht möglich sein, ist RWE für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Beleuchtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.

4. Etwaige für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, anfallende Entgelte trägt die Gemeinde, wenn die Nutzung der Erbringung der Leistungen dieses Vertrages dient. RWE ist verpflichtet, vor der Vereinbarung solcher Entgelte die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist RWE insoweit von den Leistungspflichten befreit.

§ 4 Störungsmeldung

Die Gemeinde wird RWE unterrichten, sobald sie davon Kenntnis erlangt, dass Lampen ausgefallen oder Anlagenteile verändert, zweckentfremdet, beschädigt, zerstört oder beseitigt wurden. Die RWE nimmt Störungsmeldungen der Gemeinde bzw. Dritter entgegen.

§ 5 Anbringung von Anbauten

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen durch Werbeträger, Verkehrszeichen etc. nach Maßgabe der folgenden Regelung mit zu nutzen.
2. Die Montage von Werbeträgern, beleuchteten und unbeleuchteten Verkehrszeichen, sonstigen Anbauten wie z.B. Blumenampeln (im Folgenden Anbauten genannt) erfolgt, nach gemeinsamer vorheriger Abstimmung und an Leuchtenträgern, die auf Grund von Statik und Beschaffenheit die Gewähr der Standsicherheit bieten. Die Kosten für die gegebenenfalls erforderlichen Standsicherheitsnachweise und statischen Prüfungen, für etwaige Änderungen der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen, die durch Anbringung von Anbauten notwendig werden und für alle Schäden, die durch die Anbringung und den Betrieb von Anbauten mittelbar und unmittelbar verursacht werden, bzw. hierauf zurückzuführen sind, trägt die Gemeinde.
3. Änderungen an der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlage, die durch die Anbringung von Anbauten erforderlich werden, führt RWE nach Auftragserteilung durch die Gemeinde auf deren Kosten durch.

4. Darüber hinaus ist durch die Gemeinde sicherzustellen, dass Anbauten keine unzulässige Einschränkung der Beleuchtungsqualität zur Folge haben und die „Richtlinien für die Anlagen von Straßen“¹ in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Die Windangriffsfläche von maximal 0,6 m² je Leuchenträger darf nicht überschritten werden.

5. Insbesondere gilt:

- Anbauten sind fachgerecht und dem Stand der Technik gemäß unter Einsatz von korrosionsbeständigen Materialien zu montieren.
- Befestigungsbohrungen im Leuchenträger sind nicht gestattet.
- Die Befestigung muss mit einem Kantenschutz versehen sein, um Beschädigungen der Leuchenträger zuverlässig zu verhindern.
- Die Mindestmontagehöhe der Anbauten beträgt 2,5 m zwischen Anbau-Unterkante und Erdoberkante.
- Anbauten sind so anzubringen, dass keine Beschädigungen am Mast auftreten können.
- Das Begrünen der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlage mit Rankpflanzen o.ä. ist nicht gestattet.

Etwaige behördliche und privatrechtliche Genehmigungen für die Anbringung der Anbauten im öffentlichen Straßenraum werden - von der Gemeinde eingeholt.

6. Die Gemeinde hat die Verkehrssicherungspflicht sowie die Pflicht zu Wartung und Pflege hinsichtlich der anzubringenden Anbauten. Sie stellt RWE insoweit von sämtlichen etwaigen Ansprüchen frei.
7. Die angebrachten Anbauten gehen nicht ins Eigentum von RWE über. Etwaige Änderungen, Reparaturen, Erneuerungen oder Demontagen der angebrachten Anbauten gehen zu Lasten der Gemeinde. Bei Gefahr in Verzug kann RWE auch ohne Rücksprache mit der Gemeinde Anbauten demontieren.
8. Demontage und Wiederanbringen von Anbauten bei erforderlichem Wiederholungsanstrich erfolgt nach Absprache mit RWE durch die Gemeinde und zu deren Lasten. Erfolgt die Demontage nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, ist RWE berechtigt, die Anbauten eigenständig ohne erneute Rücksprache zu demontieren. Die Kosten trägt die Gemeinde.

¹Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Querschnitte (RAS-Q) und Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Arbeitsgruppe Planung und Verkehr - Stadtstraßen, Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) Teil: Querschnittsgestaltung (RAST-Q)

§ 6 Dokumentation und Planauskunft

1. RWE führt das Planwerk der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen, die Leucht- und Schaltstellendatei (z.B. Lichtpunkthöhe, Leuchtentyp) sowie Störungs- und Instandhaltungstatistiken. Zur Verwaltung und Pflege der vorgenannten Sachdaten verwendet RWE ihre Sachdatensysteme.
2. Während der Vertragslaufzeit ist RWE verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung einmal pro Jahr eine Übersicht über die von RWE durchgeführten Arbeiten zu liefern. Dokumentiert werden:

- Mengen- und Bestandsliste der Straßenbeleuchtungsanlage (Leuchten, Netz) zum Jahresendstand
- turnusmäßige Instandsetzungsarbeiten an den Leuchtstellen und am Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz
- relevante Betriebsereignisse (z.B. Störung, Vandalismus) an den Leuchtstellen und am Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz

und, soweit beauftragt,

- Wiederholungsanstriche Leuchtenträger
- zusätzliche Leuchtenreinigungen
- durchgeführte Funktionskontrollen

Darüber hinaus erhält die Gemeinde auf Anforderung Zugriff auf Sachdaten der Straßenbeleuchtungsanlagen, zur Zeit über das Internetportal "e-kommune".

3. Zu Beginn des Vertragsverhältnisses und spätestens zwei Jahre vor Ende der Erstlaufzeit des Vertrages wird RWE auf Wunsch der Gemeinde technische Unterlagen (z.B. Pläne, Sachdaten, Leuchtstellenverzeichnisse, Altersangaben) über die Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde an diese – soweit technisch möglich - in digitaler Form und in Papierform aushändigen. Bei Beendigung des Vertrags wird RWE alle vorhandenen technischen Unterlagen (z.B. Pläne, Sachdaten, Dateien) über die Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde an diese aushändigen.

§ 7 Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung und Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des vorgelagerten Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, RWE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von RWE beruht.
2. Ansprüche wegen Versorgungsstörung im Sinne der Ziffer 1 können nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen den zuständigen Netzbetreiber geltend gemacht werden.
3. RWE ist verpflichtet, die Gemeinde auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
4. Außerhalb von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung gilt im Übrigen § 7 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der RWE Deutschland AG [Stand 2/2014].

§ 8 Baukostenzuschuss

1. Für die Leistungsbereitstellung in den Verteilungsanlagen des den Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen vorgelagerten Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung ist gegebenenfalls ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Derzeit wird dieses Netz von der Westnetz GmbH (im Folgenden DSO) betrieben.
2. Ob und in welcher Höhe ein Baukostenzuschuss erhoben wird, legt der Betreiber des vorgelagerten Netzes fest. Derzeit wird kein Baukostenzuschuss für den Anschluss von Straßenbeleuchtungsanlagen erhoben, weil der DSO bis zu einer Anschlussleistung von 30 kW derzeit keinen Baukostenzuschuss erhebt.

3. Sollten sich während der Vertragslaufzeit Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur ergeben, die den DSO zwingen, einen Baukostenzuschuss zu erheben, ist RWE berechtigt, diese Kosten der Gemeinde ohne Zuschläge in Rechnung zu stellen und an den Betreiber des vorgelagerten Netzes abzuführen. Für bestehende Anlagen wird für die bei Beginn dieses Vertrages bestehende Anschlussleistung kein Baukostenzuschuss erhoben. Hiervon ausgenommen sind nachträgliche Leistungserhöhungen.

§ 9 Vergütung und Preisanpassung

1. Die von der Gemeinde zu entrichtenden Entgelte sind in den Anlagen „Preisblatt“, der „Preisliste Stela“ und „Individuelle Preisvereinbarung“ des Vertrages aufgeführt. Für die in der Anlage „Preisblatt“ genannten Entgelte der einzelnen Module
- Betrieb der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen
 - Instandhaltung Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz
 - Instandhaltung der Leuchtstellen
 - Vandalismus
 - < Wiederholungsanstrich Leuchenträger >
 - < Funktionskontrolle >
 - < Zusätzliche Leuchtenreinigung >
- gilt folgende Preisanpassungsklausel:

- 1.1. Bei einer Änderung des Lohnes bzw. der Indizes ändern sich die in den Anlagen dieses Vertrages angegebenen Entgelte, soweit in der jeweiligen Anlage nichts anderes geregelt wird, gemäß folgender Formel:

$$P = P_0 \times \left(0,8 \times \frac{L_1}{L_0} + 0,2 \times \frac{K_1}{K_0} \right)$$

P = Jahresentgelt der jeweiligen Anlage nach Anwendung der Preisanpassung

P₀ = Basisentgelt der jeweiligen Anlage

L₀ = Lohn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 2.792,00 €/Monat
(Stand 01.10.2014)

K_0 = jeweiliger Jahresdurchschnittswert des Preisindex für „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Fachreihe 17, Reihe 2, lfd. Nr. 389, für elektrische Lampen und Leuchten des Statistischen Bundesamtes. Als Basis gilt der Jahresdurchschnittswert für das Kalenderjahr 2013 in Höhe von 106 (2010 =100)

L_1 = wie L_0 , jedoch zum 30.09. des aktuellen Vertragsjahres

K_1 = wie K_0 , jedoch der Jahresdurchschnittswert des jeweiligen Vorjahres

Als Lohn gilt die monatliche Vergütung in der Vergütungsgruppe B1 (Basis) des jeweils in Kraft befindlichen GWE-Vergütungstarifvertrages zwischen dem Arbeitgeberverband für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen e. V., Essen und den Gewerkschaften ver.di und IG BCE.

1.2. RWE darf die Durchführung einer Entgeltanpassung jeweils nur zum 1. Januar eines Jahres vornehmen und ist verpflichtet, bei einer Preisanpassung die neuen Entgelte der Gemeinde frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Bei Preissenkungen ist RWE zu einer Entgeltanpassung jeweils zum 1. Januar verpflichtet.

2. Für die Anlagen

- Planen und Errichten von Straßenbeleuchtungsanlagen
- Erneuerung Leuchtstelle
- Änderung Leuchtstelle
- Änderung Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz
- Anschlussmöglichkeiten für Weihnachtsbeleuchtung

gilt die bei Vertragsschluss vereinbarte und als Anlage beigefügte Preisliste für das „Standardisierte Verfahren zur Errichtung von Leuchtstellen und Anlagen“ (StELA), sowie die ebenfalls als Anlage beigefügte LED-Leuchtenpreisliste.

Auf Wunsch der Gemeinde erbringt RWE für die Anlagen gemäß Ziffer 2 auch Leistungen, die nicht in der der „Preisliste StELA“ aufgeführt sind, z. B. Sonderleuchtstellen. Hierdurch bedingte Mehrkosten werden in den Preisinformationen von RWE entsprechend berücksichtigt und als solche ausgewiesen.

2.1. Auf Basis der vereinbarten Preisliste „StELA“ werden für die jeweiligen Maßnahmen Preisinformationen nach Maßgabe der Anlagen erstellt.

2.2. Die Parteien vereinbaren, dass sich die Preise der „Preisliste StELA“ im Rahmen der jährlichen Preisanpassung zum 1. Januar nicht mehr als maximal 5% erhöhen dürfen.

- 2.3. RWE verpflichtet sich zu einer Preisbindung von drei Monaten ab Angebotsabgabe. Danach ist RWE berechtigt, erbrachte Leistungen nach der dann gültigen „Preisliste StELA“ in Rechnung zu stellen. Die Preisbindung der RWE ist auch dann aufgehoben, wenn das Ende der Baumaßnahme länger als sechs Monate nach der Angebotserstellung liegt. Das gilt nicht, wenn RWE die Verzögerung zu verantworten hat.
- 2.4. Für die Vergütung und Preisanpassung hinsichtlich der Bereitstellung der für den Betrieb der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen erforderlichen elektrischen Energie gelten die im Zuge der Energiebeschaffung getroffenen Regelungen.
- 2.5. Die in den Anlagen dieses Vertrages angegebenen Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer; diese wird in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 10 Abrechnung

1. RWE ist berechtigt, von der Gemeinde halbjährige Abschläge zu verlangen. RWE erstellt auf das Ende des Abrechnungsjahres eine Jahresrechnung; dies gilt nicht bei einem unterjährigem Vertragsende, bei dem RWE berechtigt ist, eine Rechnung auch vor Ende des Abrechnungsjahres zu erstellen. Die Höhe der halbjährigen Abschläge wird aus der Vorjahresrechnung anteilig ermittelt.
2. Etwaige Änderungen im Bestand (z.B. Anzahl der Leuchtstellen), die Auswirkung auf die Höhe der Jahresrechnung haben, werden der Abrechnung des folgenden Monats zu Grunde gelegt.

§ 11 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von RWE ist der Gemeinde nur mit fälligen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 12 Vertragslaufzeit

Dieser Straßen- und Außenbeleuchtungsvertrag tritt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2022. Der Straßen- und Außenbeleuchtungsvertrag verlängert sich um 3 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

§ 13 Endschafftsbestimmungen

1. RWE wird der Gemeinde den aktuellen Sachzeitwert (SZW) der Straßenbeleuchtungsanlagen (Leuchtstellen und Netzanlagen) spätestens kurz vor Vertragsabschluss mitteilen. Des Weiteren wird RWE ohne die übliche Anpassung der Tagesneuwerte (Preissteigerungen) unter Berücksichtigung der weiteren Abschreibungen die Sachzeitwerte zum Ende der neuen Vertragserstlaufzeit von 10 Jahren zur Verfügung stellen. Die bei Vertragsabschluss derzeit vorhandenen Leuchtstellen werden zum Ende der Erstlaufzeit der Gemeinde auf Wunsch unentgeltlich übereignet, wenn dies die Gemeinde wünscht. Alle während der neuen Vertragslaufzeit errichteten und von der Gemeinde bezahlten Leuchten und Netzanlagen werden gleichfalls unentgeltlich kostenlos zum neuen Vertragsende der Erstlaufzeit auf die Gemeinde übertragen. Sollte der Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, vor dem 31.12.2022 enden, gilt der sich nach Absatz 1 zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ergebende Sachzeitwert als Kaufpreis.
2. Bei den bis zum 31.12.2012 vorhandenen Netzanlagen wird ausgehend vom Sachzeitwert der Netzanlagen zu Beginn der Vertragslaufzeit dieser über die Laufzeit unter Berücksichtigung der Abschreibungen „abgeschmolzen“. Bei einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren werden alle Netzanlagen mit heutigen Restnutzungsdauern von <10 Jahren kostenlos übertragen, für die anderen Netzanlagen – mit einer Restnutzungsdauer von 25 Jahren - resultiert hieraus dann ein um 40 Prozent (4 %/a) gegenüber dem aktuellen Wert gekürzter Wert.
3. Sofern über den Kaufpreis gemäß vorstehender Ziffern 1 und 2 keine Einigung erzielt wird, wird im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Gemeinde der Kaufpreis der Anlagen von Sachverständigen gutachterlich ermittelt. Der Sachverständige kann gemeinsam von RWE und der Gemeinde bestellt werden oder jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen eigenen Sachverständigen, und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Können die Sachverständigen sich nicht innerhalb von 6 Wochen nach Antrag eines Sachverständigen über die Person des Obmannes einigen, so soll der Präsident des OLG Koblenz um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Wird der vom Obmann bestimmte Kaufpreis von einem Vertragspartner nicht akzeptiert, verbleibt ihm die Möglichkeit, eine Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen.

4. Sollten ausnahmsweise auf Grund des Anlagenerwerbs Entflechtungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Trennung des Straßenbeleuchtungsnetzes vom allgemeinen Versorgungsnetz) erforderlich werden, so sind die Kosten der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem Netz der allgemeinen Versorgung von RWE und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit im abzugehenden Straßenbeleuchtungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde zu tragen. Zu den Einbindungsmaßnahmen gehören auch die Änderung der Übergabestellen und die Verlegung von Steuer- und Schalteinrichtungen in Räume, die der Gemeinde zugänglich sind. Entflechtungsmaßnahmen sind lediglich dann erforderlich, wenn es RWE nicht zumutbar ist, mit der Gemeinde eine vertragliche Regelung abzuschließen, die den diskriminierungsfreien Zugang der Gemeinde oder von ihr beauftragter Dritter/Dienstleister zu den Anlagen regelt, die dann im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 14 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Straßen- und Außenbeleuchtungsvertrages verlieren sämtliche bisherigen zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Straßen- und Außenbeleuchtungsverträge und alle hierzu getroffenen Nebenabreden und Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

§ 15 Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen sind Inhalt und Bestandteil des Vertrages:

Pflichtmodule:

- Betrieb Straßen- und Außenbeleuchtungsanlage
- Instandhaltung Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz
- Instandhaltung Leuchtstelle incl. LED
- Erneuerung Leuchtstelle
- Planen und Errichten von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen
- Änderung Leuchtstelle
- Änderung Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz

- Vandalismus

Fakultative Module:

- Wiederholungsanstrich Leuchtenträger
- Funktionskontrolle
- Zusätzliche Leuchtenreinigung
- Anschlussmöglichkeiten für Weihnachtsbeleuchtung

Vertragsergänzende Anlagen:

- Preisblatt: Module Betrieb und Instandhaltung Pauschalleistungen
- Preisliste „StELA“ für
 - Leuchten
 - LED-Leuchten
 - Montage
- Flurkarte
- Liste Außenbeleuchtungsanlagen
- Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der RWE Deutschland AG [Stand 2/2014]

§ 16 Vertragsausfertigung

Der Straßen- und Außenbeleuchtungsvertrag nebst seinen Anlagen wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt. Die Gemeinde und RWE erhalten je eine Ausfertigung.



27. Jan. 2016

Essen, 27. Jan. 2016

Ortsbürgermeister / Dienstsiegel

Gemeinde Wasserliesch
 Unterste Blum 26
 54332 Wasserliesch

RWE Deutschland AG
 Kruppstr. 5
 45128 Essen